

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte**

Wiss. Mitarbeiter ass. iur. Thomas Habbe

Arbeitspapiere zum Schuldrecht

Aufrechnung – §§ 387 ff. BGB



Voraussetzungen zum Verständnis:

Anspruchsentstehung
Erfüllung und ihre Surrogate, §§ 362 ff. BGB

Lernziele:

Möglichkeit der Aufrechnung
Zulässigkeit und Aufrechnungsverbote

Zur Abgrenzung und Wiederholung:

Verjährung, §§ 194 ff. BGB
Verzug, §§ 186, 188 BGB

A) Hintergrund der Aufrechnung

Die Aufrechnung dient der Vermeidung von doppelter Buchungen: Sind zwei Parteien zugleich Schuldner und Gläubiger von Leistungen des anderen, soll jede Partei die Möglichkeit haben, statt zu leisten aufzurechnen. Vermieden wird dadurch sowohl eine doppelte Zahlung als auch die Tatsache, dass der Vorleistende bis zur Zahlung des Anderen dessen Insolvenzrisiko trägt.

B) Prüfung der Aufrechnung im Gutachten

Zumeist wird in der Klausur nicht abstrakt gefragt, ob die Aufrechnung möglich ist, sondern es bestehen zwei mögliche Ansprüche, und eine von beiden Parteien erklärt die Aufrechnung. Im folgenden Beispiel hat A einen Anspruch auf Zahlung von 2 000 € gegen B, und B einen Anspruch auf Zahlung von 1 500 € gegen A. Der Anspruch von A gegen B ist am 1.4. fällig. Als A am 1.5. mahnt, erinnert sich B seines Gegenanspruchs gegen A, der am 15.4. fällig war, und zahlt sofort 500 €. Als A am 10.5. die restlichen 1 500 € verlangt, erklärt B, mit der Zahlung vom 1.5. sei man doch „quitt.“

A besteht auf Zahlung von weiteren 1 500 € sowie von Verzugszinsen. Zu Recht?

I. Anspruch des A gegen B auf Zahlung von weiteren 1 500 €

1) Anspruch entstanden

A hat einen Anspruch gegen B auf Zahlung von ursprünglich 2 000 €.

Beachten Sie: Das Beispiel gibt es vor, daher ist hier nichts zu prüfen. An dieser Stelle müssen Sie in der Klausur alle Fragen beantworten, die zur Anspruchsentstehung gehören: Willenserklärungen, Willensmängel, Sittenwidrigkeit, Rücktritt etc. Die Prüfung kann also bereits an dieser Stelle erheblich umfangreicher sein. Häufig ist die Aufrechnung auch nur das letzte Bonbon am Ende einer längeren Klausur.

2) Anspruch erloschen

a) Erlöschen durch Erfüllung nach § 362 BGB

B hat an A 500 € gezahlt, insoweit ist der Anspruch nach § 362 BGB erloschen. A hat die Teilleistung auch nicht zurückgewiesen, indem er auf der Zahlung weiterer 1 500 € besteht (diese Möglichkeit hätte A nach § 266 BGB gehabt).

b) Erlöschen durch Aufrechnung nach § 389 BGB

Der Anspruch auf Zahlung der weiteren 1 500 € könnte durch Aufrechnung nach § 389 BGB erloschen sein. Dies setzt eine Aufrechnungslage und eine Aufrechnungserklärung voraus.

aa) Aufrechnungslage, § 387 BGB

Zwei gegenseitige, gleichartige und aufrechenbare Forderungen müssen vorliegen und die Aufrechnung darf nicht ausgeschlossen sein.

(1) Gegenseitige Forderungen

Der Forderung des A gegen B (für A ist das die sog. Aktivforderung) in Höhe von 1 500 € müsste eine Forderung des B gegen A (aus Sicht des A ist das die Passivforderung) gegenüberstehen.

Auch B hat eine Forderung gegen A in Höhe von 1 500 €.

Beachten Sie: Auch an dieser Stelle müssen Sie analog der Prüfung oben unter I) alle Voraussetzungen einer Forderung prüfen – also alle Zustandekommens- und Erlöschensgründe.

(2) Gleichartigkeit der Forderungen

Der Gegenstand der Leistung muss gleichartig sein, also von gleicher Beschaffenheit. Geldforderungen sind ihrem Wesen nach gleichartig.

Dieses Tatbestandsmerkmal beschränkt die Aufrechnung im Wesentlichen auf Geldforderungen und – wohl eher selten – Gattungsschulden gleicher vertretbarer Sachen. Hintergrund ist, dass nicht „Äpfel mit Birnen verglichen (bzw. aufgerechnet) werden sollen.“

(3) Aufrechenbarkeit der Forderungen

(a) Fälligkeit der Forderung des Aufrechnenden („Aktivforderung“)

Des Weiteren muss der Anspruch des Aufrechnenden fällig sein, ihm dürfen keine Einreden entgegenstehen. Andernfalls würde der Schuldner des Aufrechnenden gezwungen, eine Forderung vor Fälligkeit zu erfüllen. Dies soll nicht möglich sein.

(b) Erfüllbarkeit der Gegenforderung („Passivforderung“)

Der Anspruch, der gegen den Aufrechnenden besteht, muss bereits erfüllbar sein, der Schuldner muss bereits berechtigt sein, diese zu erfüllen. Ist dies noch nicht der Fall (bspw. bei einer Zahlungsabrede), würde der Gläubiger gezwungen, bereits vorher seine Forderung entgegenzunehmen zu müssen. Dies soll – analog zur Durchsetzbarkeit der Aktivforderung – gerade nicht sein.

Beachten Sie: Dass eine Passivforderung noch nicht erfüllbar ist, wird vor allem im Darlehnsrecht bedeutsam. Der Kreditgeber rechnet mit den Zinsen für das Darlehn. Aus diesem Grund lässt § 489 BGB die Kündigung von Darlehen vor dem vereinbarten Termin nur in bestimmten Fällen zu.

(4) Kein Ausschluss der Aufrechnung

Unter den Aufrechnungsverboten der §§ 390 ff. BGB sind die der § 390 und § 393 BGB am wichtigsten.

(a) Einredebehaftete Forderungen

Nach § 390 BGB soll der Gläubiger mit einer Forderung, die einredebehaftet ist (bspw. nach § 194 Abs. 1 BGB verjährt ist), nicht aufrechnen dürfen. Andernfalls nähme er dem Schuldner die Möglichkeit, sich auf Verjährung zu berufen.

Beachten Sie: Eine wichtige Ausnahme gegen diese Regel gilt nach § 215 BGB: Die Aufrechnung ist auch mit einer verjäherten Forderung möglich, wenn die Aufrechnungslage erstmals bereits vor Eintritt der Verjährung bestand.

(b) Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung

§ 393 BGB verbietet die Aufrechnung *gegen* eine Forderung aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung (§ 823 BGB). Dies zuzulassen, öffnete der Selbstjustiz Tür und Tor: Der Gläubiger könnte dem Schuldner die Wohnung zertrümmern, weil er nicht zahlt, und dann gegen die Schadenersatzforderung aufrechnen. Daher ist die Aufrechnung des *vorsätzlich* unerlaubt Handelnden nicht möglich. Aufrechnen kann dagegen das Opfer einer solchen Handlung: nur „gegen“ eine Forderung aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung ist die Aufrechnung unzulässig, *mit* ist möglich.

Des Weiteren kann die Aufrechnung auch durch individualvertragliche Abrede ausgeschlossen werden, aufgrund von § 309 Nr. 3 BGB aber nicht durch AGB.

Aufrechnungsverbote sind hier nicht ersichtlich.

Beachten Sie den Unterschied zwischen den Aufrechnungsverboten nach §§ 390 ff. BGB und der Frage der Aufrechenbarkeit einer Forderung (oben (3)): Systematisch unterliegen nicht aufrechenbare Forderungen keinem

Arbeitspapiere zum Schuldrecht Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Aufrechnungsverbot, sondern die Voraussetzungen der Aufrechnung liegen (noch) nicht vor.

bb) Aufrechnungserklärung, § 388 BGB

Die Aufrechnung als Gestaltungsrecht muss erklärt werden, § 388 S. 1 BGB. Die Erklärung ist bedingungs- und befristungsfeindlich, § 388 S. 2 BGB. *Keine* Bedingung im Sinne der §§ 158, 388 S. 2 BGB enthält die Eventualaufrechnung, die für den Fall erklärt wird, dass die Gegenforderung bestehe: Denn sie stellt keine weitere Bedingung als die Voraussetzungen des § 387 BGB, ohne deren Vorliegen die Aufrechnung nicht möglich ist.

B erklärt, man sei „quitt.“ Damit erklärt B, dass die gegeneinander bestehenden Forderungen erlöschen. Die Erklärung ist nach § 133 BGB als Aufrechnungserklärung im Sinne des § 388 BGB auszulegen.

Beachten Sie: Wegen § 388 BGB reicht es nicht aus, dass der Aufrechnende schlicht die Zahlung verweigert. Er muss etwas erklären, was als Aufrechnungserklärung ausgelegt werden kann.

c) Rechtsfolge der Aufrechnung, § 389 BGB

Nach § 389 BGB erlöschen die gegenseitigen Forderungen (ggf. rückwirkend), soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt, als diese sich das erste Mal zur Aufrechnung geeignet gegenüber stehen. Dies ist am 15. April.

Der Zeitpunkt hat zur Konsequenz, dass auch ggf. bereits entstandene Verzugszinsen erlöschen – hier kommen Verzugszinsen vom 1. bis 10.5. in Betracht. Weil die Forderung durch die Aufrechnung rückwirkend zum 15.4. erlischt, kann A keine Verzugszinsen hinsichtlich der 1 500 € geltend machen, obwohl B erst am 10.5. die Aufrechnung erklärt.

3) Ergebnis

Die Forderung des A gegen B ist durch Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB (Zahlung von 500 €) und durch Aufrechnung nach § 389 BGB (1 500 €) erloschen.

II. Anspruch des A gegen B auf Zahlung von Verzugszinsen aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB

1) Geldforderung

Als A die Zahlung von weiteren 1 500 € am 10. Mai fordert, besteht zunächst noch eine Forderung des A gegen B in Höhe von 1 500 €.

2) Mahnung

Die Forderung hat A gegenüber am 1. Mai gemahnt, so dass mit dem 1. Mai der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist (nach § 286 Abs. 1 BGB kommt der Schuldner „durch“ Mahnung in Verzug, so dass § 187 Abs. 1 BGB nicht anzuwenden ist).

3) Wirkung der Aufrechnung

Die Forderung in Höhe von 1 500 € könnte jedoch rückwirkend erloschen sein, so dass sich B nicht in Verzug befindet. B hat wirksam die Aufrechnung erklärt; die Aufrechnung wirkt nach § 389 BGB rückwirkend auf den 15. April, so dass mit diesem Datum die Forderungen rückwirkend erloschen sind. Obwohl B die Aufrechnung erst am 10. Mai erklärt, kann A keine Verzugszinsen geltend machen.

4) Ergebnis

A hat keinen Anspruch gegen B auf Zahlung von Verzugszinsen aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.